



Gemeinde Moorenweis

LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Moorenweis (VBS-WV)

vom 03.12.2009

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Moorenweis für die Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach

§ 1 Beitragserhebung

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach einen Beitrag. ²Zur Verbesserung werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Errichtung eines neuen Brunnens mit Brunnenvorschacht und technischer Ausrüstung sowie elektrotechnischer Ausrüstung mit Prozessleittechnik (incl. Stromanschluss) in Landsberied mit Verbindungsleitung zum Zweckverbandsnetz
- Errichtung eines Übergabebauwerks mit maschineller Ausrüstung in Jesenwang mit Verbindungsleitung zum Zweckverbandsnetz
- Errichtung einer Verbindungsleitung zwischen dem Übergabebauwerk in Jesenwang und dem Wasserspeicherbehälter in Albertshofen
- Errichtung eines Wasserspeicherbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.500 m³ sowie einer Drucksteigerungsanlage (incl. technisch-maschineller und hydraulischer Ausrüstungen sowie elektrotechnischer Ausrüstung mit Prozessleittechnik und Stromanschluss) in Albertshofen
- Errichtung einer Verbindungsleitung zwischen der Drucksteigerungsanlage in Albertshofen und der Einspeisestelle in das bestehende Leitungsnetz nördlich von Windach
- Errichtung von drei Durchflussmeseinrichtungen nördlich und westlich von Moorenweis sowie bei Steinbach (jeweils Bauwerk mit technischer Ausrüstung und Stromanschluss).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.
²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflicht

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 WAS angesetzt. ²Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei

- a) bebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m², das Dreifache der anzusetzenden Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2500 m², jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) unbebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m², die Grundstücksfläche zunächst mit 2500 m²

angesetzt.

(3) ¹Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Die Grundflächen von Räumen in ausgebauten Dachgeschossen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m bleiben bei der Geschoßflächenberechnung außer Ansatz; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 1 m und mehr, aber weniger als 2 m werden zur Hälfte angesetzt; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 2 m und mehr werden voll angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschoßflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche angesetzt.

§ 6 Beitragssätze

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro Quadratmeter (m ²) Grundstücksfläche | 0,93 € |
| b) pro Quadratmeter (m ²) Geschoßfläche | 2,31 € |

§ 7 Fälligkeit

¹Beiträge und Vorauszahlungen (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG) werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. ²Für Vorschüsse (Art. 5 Abs. 5 Satz 5 KAG) gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 10
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

Moorenweis, den 03. Dezember 2009

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler
Erster Bürgermeister